Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Form dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Manatees Monheim e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 30776 eingetragen.
(2) Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein. Er wurde am 24.01.2003 errichtet.
(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der tauchsportlichen Jugendarbeit,
   b) die Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des VDST,
   c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
   d) die Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschließlich des umweltverträglichen Sporttauchens.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben (grundsätzlich) nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

(3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Aus diesem Grund ist auch die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Ausschluss in vollen Umfang zu entrichten.

§ 5
Mitgliedsbeiträge, Gebühren

(1) Der Verein erhebt vierteljährlich einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
(2) Zu den in Abs. 1 genannten Mitgliedsbeiträgen können eine Aufnahmegebühr und weitere Beiträge oder Umlagen erhoben werden.
(3) Über die Höhe sowie die Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

§ 6
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Kassenwart.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
(4) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
   a) Vertretung des Vereins,
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspausche gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 8
Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand befasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart schriftlich, auch elektronisch, einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
(3) Die Vorstandsitzung leitet ein Vorsitzender, bei dessen Abwesenheit der Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes & Entlastung des Vorstandes,
   b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
   e) Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
(2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.
(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 12
Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(2) Das Protokoll wird von einem Schriftführer geführt. Diesen bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 50% der Mitglieder erforderlich.

(6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
b) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
d) die Anzahl der anwesenden Mitglieder, Namensliste der Anwesenden,
e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
f) die Tagesordnung,
g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnisse,
h) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
i) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes.

§ 13
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre einen Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Hilfsweise kann dies durch einen Steuerberater geschehen.

(2) Der Kassenprüfer muss nicht Vereinsmitglied sein; er darf kein Vorstandsmitglied sein.

(3) Der Kassenprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 14
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Liquidation oder durch Verschmelzung (Fusion) erfolgen. Auflösung und Verschmelzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
(3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist der elektronische Bundesanzeiger. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine noch zu benennende gemeinnützige Körperschaft.
(5) Die Verschmelzung kann als Fusion durch Neubildung oder als Fusion durch Aufnahme erfolgen. Sie erfolgt durch Verschmelzungsvertrag.
(6) Der Verschmelzungsvertrag muss alle künftigen Vereinbarungen enthalten. Er bedarf der Unterschrift durch alle beteiligten Vorstände und der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung nach § 12. Darüber hinaus richtet sich die Verschmelzung nach den gesetzlichen Vorgaben des UmwG und UmwStG.
(7) Im Falle der Verschmelzung geht das Vereinsvermögen als Ganzes auf den neu entstehenden Verein (Fusion durch Neubildung) oder den bereits bestehenden Verein über oder das Vereinsvermögen eines anderen Vereins wird im Ganzen übernommen (Fusion).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.2025 beschlossen.

Unterschrift 1